

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — *For du domicile.*46. Urteil vom 21. Juni 1905 in Sachen Gmür  
gegen Zunderbühn.

*Staatsrechtlicher Rekurs gegen einen Arrestbefehl; Zulässigkeit? —  
Art. 59 Abs. 1 BV, Art. 271 ff. SchKG.*

Das Bundesgericht hat,  
da sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 17. April 1905 beschwert sich der Rekurrent über einen am 14. April 1905 vom Gerichtspräsidenten Schwyz gestützt auf Art. 271 Ziff. 2 SchKG gegen ihn erlassenen Arrestbefehl. Der Rekurrent bestreitet das Vorhandensein irgend eines und speziell des angegebenen Arrestgrundes und erklärt, er sehe sich genötigt, wegen Verletzung von Art. 59 BV gegen die Arrestlegung, wie auch gegen die sich daran anschließende Betreibung im Kanton Schwyz, staatsrechtliche Beschwerde zu führen. Er sei aufrechtstehend und in Luzern wohnhaft, und Art 271 Ziff. 2 SchKG treffe auf ihn nicht zu. Der Rekursantrag lautet:

Der vom Gerichtspräsidenten von Schwyz erlassene Arrestbefehl vom 14. April 1905, der durch das Betreibungsamt Schwyz vollzogene Arrest, sowie die bezügliche Betreibung seien aufzuheben.

B. Das Gerichtspräsidium Schwyz übermitteln eine Vernehmung der Gegenpartei und verzichtet auf eigene Gegenbemerkungen. Der Rekursbeteiligte gibt obigen Tatbestand zu und beruft sich in rechtlicher Beziehung einzig und allein auf Art. 279 Abs. 1 und 2 SchKG. Er beantragt Abweisung des Rekurses; —  
in Erwägung:

1. Da der vorliegende, ausschließlich wegen Verletzung des Art. 59 BV ergriffene staatsrechtliche Rekurs unmittelbar gegen einen Arrestbefehl, mittelbar gegen die am Ort der Arrestlegung angehobene Betreibung, gerichtet ist, so wird hier die vom Bundesgerichte schon öfter behandelte Frage der Zulässigkeit solcher

Rekurse wiederum praktisch. Diese prozessuale Frage ist, wenn auch konnex, so doch keineswegs identisch mit der ebenfalls schon wiederholt und zwar zumeist gleichzeitig erörterten materiellrechtlichen Frage, ob und inwieweit Art. 59 BV durch Art. 271 SchKG ersetzt, abgeändert oder erläutert worden sei. Einerseits läßt sich nämlich die Unzulässigkeit direkt gegen Arrestbefehle gerichteter staatsrechtlicher Rekurse schon aus Art. 279 Abs. 1 und 2 SchKG ableiten, und anderseits würde die Tatsache einer Modifikation von Art. 59 BV schwerlich genügen, um die formelle Unzulässigkeit solcher Rekurse darzutun.

2. Wie bereits bemerkt, spricht gegen die Zulässigkeit des vorliegenden Rekurses Art. 279 Abs. 1 und 2 SchKG. Für dieselbe scheinen zu sprechen Art. 113 Ziff. 3 BV, Art. 175 Ziff. 3 und 178 Ziff. 1 und 2 OG. Ein Widerspruch zwischen Bundesverfassung und Organisationsgesetz einerseits und Betreibungsgesetz anderseits liegt indessen hier nicht vor, sobald angenommen wird, daß der staatsrechtliche Rekurs zwar nicht gegen den Arrestbefehl selber, wohl aber gegen das denselben gutheißende Urteil im Arrestaufhebungsprozesse zulässig ist. Die Frage, ob letzteres der Fall sei, war in dem letzten auf diese Materie bezüglichen Urteile des Bundesgerichtes vom 11. November 1903 in Sachen Saubadu gegen Péducasse (Amtl. Samml., Bd. XXIX, 1, S. 436 Erw. 1) noch offen gelassen worden. Heute aber ist aller Anlaß vorhanden, diese Frage zu beantworten.

3. Das Bedürfnis nach einem eidgenössischen Rechtsmittel behufs Sicherung der einheitlichen Anwendung von Art. 271 SchKG ist unbestreitbar. Denn nicht nur kann es sich bei der Frage der Zulässigkeit eines Arrestes um äußerst wichtige Vermögensinteressen handeln, sondern es ist namentlich zu beachten, daß durch den Arrest der Schuldner gezwungen wird, in einem Gerichtsprängel oder gar in einem Kanton zu prozessieren, dessen Jurisdiktion er sonst gar nicht unterstände; schon die Arrestaufhebungsklage ist am Arrestorte anzustellen (Art. 279 Abs. 2 SchKG); bezugleich aber auch die Rechtsöffnungsklage (vergl. Amtl. Samml., Bd. XXV, 1, S. 38) und, was von ganz besonderer Tragweite ist, die Abserkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 52 SchKG).

Wenn nun trotzdem das Bundesgesetz im Jahre 1889 kein eidgenössisches Rechtsmittel behufs Sicherung der einheitlichen Anwendung von Art. 271 SchRG geschaffen hat, so wird dadurch die Vermutung begründet, daß der Gesetzgeber erachtete, derselbe Schutz, der durch ein solches Rechtsmittel gewährt würde, liege in der bereits vorhandenen Möglichkeit eines staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung von Art. 59 BV. In dieser Beziehung ist es gleichgültig, ob und inwieweit damals Art 59 BV als durch Art. 271 SchRG ersetzt, abgeändert oder erläutert angesehen wurde: Die Hauptsache ist, daß ein jedenfalls formell in der Anrufung von Art. 59 BV bestehender Rekurs an das Bundesgericht offenbar als zulässig betrachtet wurde. War aber dies die Auffassung des Gesetzgebers, und wurde bloß aus diesem Grunde im Anschluß an den zweiten Absatz von Art. 279 kein neues eidgenössisches Rechtsmittel zur Anfechtung der darin vorgesehenen kantonalen Arrestbestätigungsurteile geschaffen, so liegt heute keine Veranlassung vor, den ersten Absatz desselben Artikels in dem Sinne extensiv zu interpretieren, daß auch gegen das Arrestbestätigungsurteil keine „Beschwerde“ zulässig sei, wie denn auch zweifellos gegen die Einführung eines kantonalen Instanzenzugs betr. die in Art. 279 Abs. 2 vorgesehene Arrestaufhebungs-klage ebenfalls nichts einzuwenden wäre, trotzdem Art. 279 Abs. 1 auch die „Berufung“ gegen den Arrestbefehl ausschließt. Auch die gegen ein Arrestbestätigungsurteil eingelegte zivilrechtliche Berufung an das Bundesgericht wird ja vom Bundesgericht in konstanter Praxis (vergl. A. S., Bd. XXII, S. 887) nicht etwa deshalb als unzulässig erklärt, weil sie durch Art. 279 Abs. 1 ausgeschlossen sei, sondern vielmehr deshalb, weil sie mit Art. 63 Ziff. 4 und 65 Abs. 2 DG in Verbindung mit Art. 148, 250 und 284 SchRG unvereinbar ist. Derartige Gründe liegen aber gegenüber dem staatsrechtlichen Rekurse nicht vor, gleichviel ob derselbe, wie in casu, wegen Verletzung von Art. 59 BV bezw. Art. 271 SchRG, oder aber wegen Verletzung irgend einer andern Verfassungsbestimmung, insbesondere Art. 4 BV, ergriffen wird.

Nur in dem Sinne also, daß der staatsrechtliche Rekurs erst gegen das Arrestbestätigungsurteil und nicht schon gegen den Ar-

restbefehl selber zulässig sei, nur in diesem Sinne wird auf den vorliegenden Rekurs nicht eingetreten; —

beschlossen:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

## VI. Vollziehung kantonalen Urteile. — Exécution de jugements cantonaux.

### 47. Urteil vom 11. April 1905 in Sachen Schleiniger gegen Freund.

*Gesuch um Vollstreckung eines Kostenentscheides in einem provisorischen Rechtsöffnungsentscheide. Ist der Kostenentscheid vollstreckbar? Art. 81 Abs. 2 SchKG, Art. 61 BV.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. In einer Betreibung des Rekurrenten Schleiniger gegen den Rekursbeklagten Freund erkannte der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten unterm 11. Oktober 1904: „1. Der Rechtsvorschlag in Betreibung Nr. 558, Betreibungsamt Wohlen, wird aufgehoben und dem Kläger für 2932 Fr. 20 Cts. nebst Zins „à 5 % seit 30. Juni 1904 die provisorische Rechtsöffnung erteilt. 2. Der Beklagte hat zu bezahlen: a) eine Staatsgebühr „von 5 Fr., b) dem Kläger seine Kosten mit 65 Fr. 25 Cts.“ Gestützt auf dieses Erkenntnis betrieb der Rekurrent den Rekursbeklagten für die Kosten von 65 Fr. 25 Cts. in Basel und verlangte, nachdem der letztere Recht vorgeschlagen hatte, beim Zivilgerichtspräsidenten Baselstadt definitive Rechtsöffnung. Hierbei wies er eine Bescheinigung des Gerichtspräsidenten von Bremgarten vor, wonach das Rechtsöffnungsurteil dem Rekursbeklagten am 19. Oktober 1904 zugestellt worden ist und dieser eine Beschwerde dagegen nicht ergriffen, sondern lediglich gegen die Forderung Aberkennungs-klage eingereicht hat, sodaß das Urteil bezüglich der Kosten rechtskräftig sei.

Der Zivilgerichtspräsident Baselstadt wies durch Entscheid vom